

## Hinweise für Imker zur Corona-Pandemie (Stand: 18.11.2020)

COVID-19-Erkrankungen aufgrund der Infektion mit dem Corona-Virus nehmen derzeit einen weltweit seuchenhaften Verlauf (Pandemie). Das führt zu massiven Einschränkungen. Dennoch muss die Versorgung von Mensch und Tier gesichert bleiben. Seit 23.03.2020 aktualisiert das LIB **die wichtigsten Informationen:**

Die **Imkerei** ist als Bestandteil der Land- und Ernährungswirtschaft mit der Produktion von Nahrungsmitteln (Honig) sowie aufgrund der Bestäubung von Obstbäumen, Ölpflanzen und anderen Kulturen als **systemrelevante Infrastruktur** anerkannt (Presseerklärung Nr. 54 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 23.03.2020). Betreuung und Transport der Bienenvölker zu den Trachtstandorten sowohl zwecks Bestäubung als auch zwecks Ernährung der Bienen sind daher gesellschaftlich notwendig und jederzeit zulässig. Hierbei sind alle bisher geltenden Regelungen zu beachten (Amtstierärztliche Bescheinigung bei Überschreiten der Kreis- bzw. Stadtbezirksgrenze; Schild mit Name, Anschrift, Tel.-Nr. bei Aufstellung außerhalb von Wohngrundstücken; Schutzbereiche der Belegstellen; Seuchensperrbezirke).

**Allgemeine Infos** zum Corona-Virus, Symptomen der Erkrankung und Hygienemaßnahmen erhalten Sie bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/>) und Ihrem Gesundheitsamt mit Sitz bei der jeweiligen Kreis- bzw. Stadtbezirksverwaltung. Es ist zweckmäßig, die **Tel.-Nummern** und Adressen von **Gesundheitsamt, Hausarzt, Apotheke** und Krankenhaus umgehend zu beschaffen, um sie bei Verdacht auf eine Infektion parat zu haben. Kontakt mit einer medizinischen Einrichtung sollte zunächst telefonisch erfolgen. **Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 116 117.**

Zur Verminderung des Infektionsrisikos ist es geboten:

**1. körperlichen Kontakt zu haushaltfremden Personen auf ein Minimum zu beschränken,**

**2. mindestens 1,5 m Abstand zu haushaltfremden Personen** einzuhalten und eine

**3. Mund-Nasen-Bedeckung bei zwangsläufigem Unterschreiten des Mindestabstandes** zu tragen – insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln und von Kunden in Geschäften (inkl. Direktvermarktung).

Wem dies gesundheitlich nicht möglich/zumutbar ist, hat dies durch ärztliches Attest zu belegen.

Zudem wird

**4. für Veranstaltungen (z.B. Schulungsmaßnahmen und Mitgliederversammlungen)** ein **Hygienekonzept** inkl. des Führens einer Teilnehmerliste verlangt (s. gesondertes Merkblatt). Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Es wird empfohlen, Teilnehmer mit Erkältungssymptomen auszuschließen. Auszuschließen sind Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage: Kontakt zu bekanntermaßen infizierten Personen hatten, aus einem **ausländischen Risikogebiet** (siehe RKI: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html))

(zurück)gekommen sind oder Kontakt zu einer entsprechenden Person hatten. Mittels Teilnehmerliste sind Datum, Name, Anschrift und Telefon-Nummern zu erfassen und 4 Wochen aufzubewahren. Abstand (1,5m), Händehygiene, Husten- und Niesetikette sind einzuhalten.

Der enorme Anstieg der Infektionen seit Spätsommer 2020 führt erneut zu erheblichen Einschränkungen für **Veranstaltungen**. Über die landesweiten Regelungen hinaus können die Gesundheitsämter abhängig von der Anzahl Neuinfektionen/100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis / Stadtbezirk (7-Tage-Inzidenz) weitere Einschränkungen vornehmen. Dies erfolgt insbesondere ab 35 und noch drastischer ab 50 Neuinfektionen/100.000 EW innerhalb der letzten 7 Tage. Entsprechende Zahlen s.: [https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page\\_1/](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/)

Aufgrund der aktuellen Dynamik ist **im Zweifel** das zuständige Gesundheitsamt zur Möglichkeit der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu konsultieren oder die Veranstaltung vorsorglich **abzusagen**. Letzteres wird vorerst für alle nicht dringend erforderlichen Veranstaltungen empfohlen.

Der Dringlichkeit einer Versammlung als Präsenzveranstaltung bzgl. anstehender Entlastungen, Wahlen und Beschlüsse wird aufgrund geltenden **Vereinsrechts bis 31.12.2021** (!) mittels Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) vom 27.03.2020 vorgebeugt (§ 5 BGBl. I S. 569): [https://deutscherimkerbund.de/userfiles/Diverses/COVID-19/Corona\\_und\\_kein\\_Ende\\_Neu.pdf](https://deutscherimkerbund.de/userfiles/Diverses/COVID-19/Corona_und_kein_Ende_Neu.pdf)

**Unter Einhaltung o.g. Regeln** zur Verminderung des Infektionsrisikos **gilt speziell in den Bundesländern:**

**Berlin:** Mitgliederversammlungen sind bis max. 50 Teilnehmer erlaubt – bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m oder Nutzung der Mund-Nasen-Bedeckung. Gleiches gilt für Schulungsmaßnahmen. Bienenlehrgärten / Lehrbienenständen sind für Besucher zu schließen. Weihnachtsmärkte und Jahrmärkte sind vorerst bis 30.11.2020 verboten.

**Brandenburg:** Mitgliederversammlungen sind bis max. 50 Teilnehmer erlaubt – bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m **und** Nutzung der Mund-Nasen-Bedeckung. Gleiches gilt für Schulungsmaßnahmen. Bienenlehrgärten / Lehrbienenständen sind für Besucher zu schließen.

**Sachsen:** Mitgliederversammlungen und sonstige Schulungsmaßnahmen sind zunächst bis 30.11.2020 untersagt. Bienenlehrgärten / Lehrbienenständen sind zu schließen. Weihnachtsmärkte sind bis vorerst 30.11. verboten.

**Sachsen-Anhalt:** Mitgliederversammlungen und sonstige Schulungsmaßnahmen sind zunächst bis 30.11.2020 untersagt. Außenanlagen von Bienenlehrgärten / Lehrbienenständen dürfen bei Einhaltung der Abstandsregeln für Besucher geöffnet bleiben (Möglichkeit zur Direktvermarktung). Weihnachtsmärkte und Jahrmärkte sind zunächst bis einschließlich 30.11.2020 verboten. Wochenmärkte sind nur mit Zugangsbeschränkungen zulässig.

**Thüringen:** Mitgliederversammlungen sind erlaubt, sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann und sie bei mehr als 30 zu erwartenden Personen mindestens 2 Werktage zuvor beim Gesundheitsamt angezeigt wurden. Schulungsmaßnahmen, z.B. auf Lehrbienenständen, sind in Abhängigkeit von der bei Einhaltung der Abstandsregelung im jeweiligen Raum möglichen Teilnehmerzahl erlaubt. Außenanlagen von Bienenlehrgärten / Lehrbienenständen dürfen bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m für Besucher geöffnet bleiben (Möglichkeit zur Direktvermarktung). Dorf-, Stadt- und Weinfeste sowie ähnliche Veranstaltungen sind untersagt, Ausnahmegenehmigungen möglich.

Körperlicher Abstand und Händehygiene sind auch beim **Ab-Hof-Verkauf** unabdingbar. Verkostung ist derzeit nicht akzeptabel (Schmierinfektion, Verweildauer). Es ist max. 1 Kunde/10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Mindestabstand von 1,5 m und Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine frei hängende oder stehende, angemessen große Plexiglasscheibe zwischen Kunde und Verkäufer erspart dem Verkäufer die Mund-Nasen-Bedeckung. Einbahnstraßensystem wird empfohlen. Für Hofläden ist ein Hygienekonzept schriftlich zu erstellen, das insbesondere Vorgaben enthält zu: Mund- und Nasenschutz, Abstandsregel, Anzahl zulässiger Kunden, Lüftung, mittels Pfeilen markiertes Einbahnstraßensystem, Händedesinfektion.

**Die diesen Hinweisen zugrunde liegenden amtlichen Regelungen der Landesregierungen finden Sie hier:**

- Berlin (29.10.2020): <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>
- Brandenburg (30.10.): [https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl\\_II\\_103\\_2020.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_103_2020.pdf)
- Sachsen (10.11.2020): <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-11-10.pdf>

- Sachsen-Anhalt (30.10.2020): [https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/recherche3doc/CoronaV8V\\_ST.pdf?json=%7B%22format%22%3A%22pdf%22%2C%22docPart%22%3A%22X%22%2C%22docId%22%3A%22jlr-CoronaV8VSTV2ELS%22%2C%22portalId%22%3A%22bsst%22%7D&\\_=%2FCoronaV8V\\_ST.pdf](https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/recherche3doc/CoronaV8V_ST.pdf?json=%7B%22format%22%3A%22pdf%22%2C%22docPart%22%3A%22X%22%2C%22docId%22%3A%22jlr-CoronaV8VSTV2ELS%22%2C%22portalId%22%3A%22bsst%22%7D&_=%2FCoronaV8V_ST.pdf)

- Thüringen (07.07.2020):  
[http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/76453/gesetz\\_und\\_verordnungsblatt\\_nr\\_20\\_2020.pdf](http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/76453/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_20_2020.pdf); (18.08.2020):  
[http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/77131/gesetz\\_und\\_verordnungsblatt\\_nr\\_22\\_2020.pdf](http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/77131/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_22_2020.pdf); (21.09.2020):  
[http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/77591/gesetz\\_und\\_verordnungsblatt\\_nr\\_24\\_2020.pdf](http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/77591/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_24_2020.pdf); (20.10.2020):  
[http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/78141/gesetz\\_und\\_verordnungsblatt\\_nr\\_25\\_2020.pdf](http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/78141/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_25_2020.pdf)  
(31.10.2020):  
[http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/78235/gesetz\\_und\\_verordnungsblatt\\_nr\\_26\\_2020.pdf](http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/78235/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_26_2020.pdf)  
(07.11.2020):  
[http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/78398/gesetz\\_und\\_verordnungsblatt\\_nr\\_27\\_2020.pdf](http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/78398/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_27_2020.pdf)